

Bek. gem. 17. Aug. 1967

34b, 8/20. 1966 301. Fa. Richard Stube,
Gevelsberg (Westf.). | Mahlwerks-Kaf-
feemühle. 17. 3. 67. St 21 066. (I. 5; Z. 1)

**Nr. 1 966 301 * eingetr.
17. 8. 67**

An das
Deutsche Patentamt
München 2
Zweibrückenstr. 12

Meine Akte Nr. 4352

Gebrauchsmusteranmeldung
Gebrauchsmusterhilfsanmeldung

Es wird hiermit die Eintragung eines Gebrauchsmusters für:

Firma Richard STUBE, Gevelsberg/Westf., Hammerstraße 8
auf eine Neuerung, betreffend:

"Mahlwerks-Kaffeemühle"

beantragt.

Es wird die Priorität beansprucht aus der Anmeldung:

Land:

Nr.:

Tag:

~~Es wird beantragt die Eintragung bis zur Eintragung der dem gleichen Gegenstand
betreffenden Patentanmeldung auszuweisen.~~

~~Es wird beantragt allen amtlichen Mitteilungen xxxxxxxx überzucker beizufügen~~

Die Anmeldegebühr sowie die Kosten für die beantragten Überzüge in Höhe von
insgesamt 30,- DM — werden auf das Postcheckkonto des Deutschen Patent-
amtes überwiesen sobald das Aktenzeichen bekannt ist — werden durch die auf-
geklebten Gebührenmarken entrichtet —.

Anlagen:

Doppel des Antrages (zweifach),

Beschreibung mit 4 Schutzansprüchen, einfach — dreifach,

Vollmacht (wird nachgereicht)

Vollmachtsabschrift,

1. Blatt Zeichnung (2) einfach — dreifach (die vorschriftsmäßigen Zeichnungen
werden nachgereicht),

vorbereitete Empfangsbescheinigung (2).

Patentanwalt


DIPL.-ING. H. MARSCH
PATENTANWALT

4 DÜSSELDORF, 16. März 1967
LINDEMANNSTRASSE 31
TELEFON 67 22 46

B e s c h r e i b u n g

zur Gebrauchsmusteranmeldung

der Firma Richard Stube, Gevelsberg/Westf., Hammerstraße 8

"Mahlwerks-Kaffeemühle"

Die Neuerung bezieht sich auf eine elektrische Mahlwerks-Kaffeemühle mit abnehmbarem Deckel und einem herausziehbaren Aufnahmebehälter für den gemahlene Kaffee.

Elektrische Kaffeemühlen sind in den verschiedensten Ausführungsformen bekannt. Als Mahlwerks-Kaffeemühlen sind sie zumeist verhältnismäßig groß ausgebildet und sind auch häufig im Wege, wenn sie auf Arbeitsflächen in der Küche oder an anderer Stelle herumstehen. Auch ist es erforderlich, daß solche Kaffeemühlen einen festen Stand haben.

Ziel der Neuerung ist, die oben erwähnten Nachteile in einfacher Weise zu vermeiden, was neuerungsgemäß dadurch erreicht wird, daß die Kaffeemühle mit einer Wandbefestigungseinrichtung ausgestattet ist.

Dabei muß allerdings Sorge dafür getragen werden, daß die Mühle auch sicher an der Wand aufgehängt werden kann, daß sie sich durch die beim Mahlvorgang auftretenden Erschütterungen nicht aus der Befestigung löst, daß der Mühlendeckel ohne Beeinträchtigung der Mühlenaufhängung aufgesetzt und abgenommen werden kann und daß schließlich auch der Aufnahmebehälter für den gemahlene Kaffee aus dem Mühlengehäuse herausgezogen werden kann, ohne daß die Mühle dabei zusätzlich festgehalten werden muß.

Diese Forderungen werden gemäß eines bevorzugten Ausführungsform der Neuerung dadurch erfüllt, daß die Wandbefestigungsvorrichtung aus zwei nach Art einer konischen Schwalbenschwanzaufhängung ineinandergreifenden Halteteilen besteht, von denen das eine an der Rückseite des Mühlengehäuses derart befestigt und das andere entsprechend an einer Aufhängewand anbringbar ist, daß die Mühle bei gegenseitigem Eingriff beider Halteteile unter dem Einfluß der Schwerkraft an der Aufhängewand gesichert ist.

Weitere Einzelheiten und Vorteile des Gegenstandes der Neuerung ergeben sich aus der folgenden Beschreibung eines in der Zeichnung dargestellten bevorzugten Ausführungsbeispiels.

Wie in der Zeichnung zu erkennen, ist an der Rückseite 2 des Mühlengehäuses 1 eine Wandbefestigungsvorrichtung 3 vorgesehen, die aus zwei nach Art einer konischen Schwalbenschwanzaufhängung ineinandergreifenden Halteteilen 4, 5 besteht. Von diesen beiden Halteteilen ist das eine 4 bei der gezeigten Ausführungsform an der Rückseite 2 des Mühlengehäuses 1 befestigt, während das andere 5 mittels Schrauben, Kleben oder dergleichen an einer nicht gezeigten Aufhängewand anbringbar ist.

Das an der Rückseite des Mühlengehäuses angebrachte Halteteil 4 besteht ebenso wie das Halteteil 5 aus einem Blechzuschnitt mit zwei konvergierenden Kanten 4a bzw. 5a. Die Kanten 4a sind beim Teil 4 nur leicht angewinkelt, während die Kanten 5a des Teiles 5 scharf umgebogen sind, so daß das Mühlengehäuse durch Einschieben des Teiles 4 von oben her in das Teil 5 an einer Aufhängewand gesichert werden kann.

Zur Verbesserung der Aufhängung, insbesondere um die Übertragung von Schwingungen von der arbeitenden Kaffeemühle auf die Aufhängewand weitgehend zu vermeiden, können die Kanten 4a des Halteteils 4 mit Gummiwülsten 6 versehen sein, die auch die Funktion von Gleitschutzstreifen erfüllen.

Es ist ersichtlich, daß die oben erwähnten Nachteile durch eine solche Sicherung einer Kaffeemühle an einer Aufhängewand in einfacher Weise vermieden werden.

Anders als bei dem gezeigten Ausführungsbeispiel ist es auch möglich, das Teil 5 an der Rückseite 2 des Mühlengehäuses zu befestigen und das Teil 4 an der Aufhängewand anzubringen. Dabei ist es allerdings erforderlich, daß beide Halteteile mit ihren schmaleren Kanten nach oben angebracht sind, so daß das Mühlengehäuse durch Aufschieben des Teiles 5 auf das Teil 4 von oben her gesichert werden kann.

(Schutzansprüche)

S c h u t z a n s p r ü c h e

1. Elektrische Mahlwerks-Kaffeemühle mit abnehmbarem Deckel und mit einem herausziehbaren Aufnahmebehälter für den gemahlene Kaffee, dadurch gekennzeichnet, daß sie mit einer Wandbefestigungsvorrichtung (3) ausgestattet ist.
2. Kaffeemühle nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Wandbefestigungsvorrichtung (3) nach Art einer konischen Schwalbenschwanzaufhängung aus zwei ineinandergreifenden Halteteilen (4,5) besteht, von denen das eine (4) an der Rückseite (2) des Mühlengehäuses (1) derart befestigt und das andere (5) entsprechend an einer Aufhängewand anbringbar ist, daß die Mühle bei gegenseitigem Eingriff beider Halteteile (4,5) unter dem Einfluß der Schwerkraft an der Aufhängewand gesichert ist.
3. Kaffeemühle nach Anspruch 1 und 2, dadurch gekennzeichnet, daß die Halteteile (4, 5) aus Blechzuschnitten mit zwei konvergierenden Seitenkanten (4a, 5a) bestehen, wobei die Seitenkanten (4a) des einen, vorzugsweise an der Gehäuserückseite (2) befestigten Halteteiles (4) nur leicht angewinkelt und die Seitenkanten (5a) des anderen, das erste Halteteil (4) umgreifenden Halteteiles (5) entsprechend scharf umgebogen sind.

4. Kaffeemühle nach den Ansprüchen 1 bis 3, dadurch gekennzeichnet, daß das innenliegende der beiden Halte-
teile (4) an seinen leicht angewinkelten Kanten (4a)
Gleitschutzstreifen, beispielsweise in Form von an
den Kanten angebrachten Gummiwulsten (6), trägt.

